Beglaubigte Abschrift

Landgericht Frankfurt am Main
1. Zivilkammer
Aktenzeichen:
2-01 S 106/24

31 C 451/23
Amtsgericht Frankfurt am Main



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

Phönix Mediengesellschaft mbH [redacted]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 1. Zivilkammer – durch Vorsitzende Richterin am Landgericht [redacted] Richterin am Landgericht [redacted] und Richterin am Landgericht PD [redacted] auf die mündliche Verhandlung vom 27.01.2025 für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 24.05.2024 verkündete Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main (31 C 451/23) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil und das Urteil des Amtsgerichts sind vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.115,60 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer Vereinbarung über eine Werbefläche.

Die Klägerin stellt sozialen Einrichtungen leihweise Gegenstände zur Verfügung, die sie durch Werbung auf den Gegenständen finanziert. Der Beklagte betreibt einen Landwirtschaftsbetrieb.

Am 4. November 2022 unterzeichnete er ein Vertragsformular der Klägerin, nach dem die Klägerin dem Beklagten das Feld mit der Bezeichnung MR11 als Werbefläche für fünf Jahre zu einem Netto-Festpreis von 1.450,00 EUR zuzüglich einer Abwicklungspauschale von 29,95 EUR nebst Mehrwertsteuer und einer Service- und Betreuungspauschale von 395,00 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer auf einem Anhänger für die Freiwillige Feuerwehr [redacted] zur Verfügung stellt.

In Ziffer 3.3 der auf der Rückseite des Formulars abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ist bestimmt:

> „Soweit nicht gesondert schriftlich festgelegt, ist ein bestimmter Termin für die Auslieferung bzw. Übergabe des Werbeträgers an die Institution nicht vereinbart; dem Vermieter stehen hierfür max. 12 Monate ab Vertragsschluss zur Verfügung."

In Ziffer 4.1 der AGB ist bestimmt:

> „Die Rechnungsstellung durch den Vermieter erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen. Ist im Vertrag eine solche nicht getroffen, stellt der Vermieter die Rechnung über den Gesamtbetrag unverzüglich nach Vertragsschluss. Rechnungsbeträge werden jeweils mit Zugang der Rechnung bei Mieter fällig. …"

In Ziffer 5 ist bestimmt:

> „Die Erst-Werbelaufzeit beträgt gemäß der umseitigen Vereinbarung 5 bzw. 10 Jahre. Sie beginnt mit der 1. Auslieferung bzw. Übergabe des Werbeträgers durch den Vermieter an die Institution. Hierzu erhält der Mieter eine schriftliche Information mit Urkunde/Leistungsnachweis per Einschreiben. Nicht maßgeblich für den Beginn der Werbelaufzeit ist eine mögliche offizielle Übergabefeier der Institution."

In Ziffer 7 ist bestimmt:

> „Das Minderungsrecht des Mieters aus § 536 BGB wird ausgeschlossen. Der Mieter kann keine Einwendungen in der Mietminderung erheben. Ein eventueller Mangelbeseitigungsanspruch oder ein Rückforderungsanspruch bleiben davon unberührt. Nicht als Mangel ist es anzusehen …"

In Ziffer 11 der AGB ist bestimmt:

> „Geschäftsgrundlage des Vertrages ist es, dass es dem Vermieter akquisitorisch und/oder produktionstechnisch möglich ist, das gesamte Projekt zu realisieren. Sollte dies innerhalb der vereinbarten Bearbeitungszeit nicht möglich oder dem Vermieter aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht zumutbar sein, so bestehen für den Mieter weder Erfüllungs- noch Schadensersatzansprüche. Erfolgte Zahlungen durch die Mieter an den Vermieter werden durch das Unternehmen an den Mieter zurückgezahlt."

Mit Rechnung vom 15. November 2022 stellte die Klägerin dem Beklagten für die Werbefläche MR11 einen Gesamtbruttobetrag in Höhe von 2.231,19 EUR in Rechnung. Der Beklagte leistete keine Zahlung.

Die Klägerin hat erstinstanzlich behauptet, die Auslieferung des Anhängers an die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld mit der vereinbarungsgemäß angebrachten Werbung des Beklagten auf dem Feld MR11 sei am 15. Mai 2023 erfolgt.

Das Amtsgericht hat die Klage als derzeit unbegründet und hinsichtlich der Nebenforderungen als unbegründet abgewiesen. Die Klägerin habe einen Vergütungsanspruch aus § 535 Abs. 2 BGB, dieser sei jedoch wegen Unwirksamkeit der Vorleistungsvereinbarung in Ziff. 4 der AGB nicht fällig. Mit der Unterzeichnung des Formulars durch den Beklagten und die Zeugin Kämpf sei der Vertrag zustande gekommen. Die wesentlichen Vertragsinhalte seien bestimmt gewesen. Die Größe und Positionierung des Feldes sei der Skizze in ausreichender Weise zu entnehmen. Eine Täuschung sei nicht substantiiert vorgetragen Zudem fehle es an einem Kausalzusammenhang, zumal sich aus dem Vertragsformular ergebe, dass der Beklagte sich dieses näher angesehen habe. Auch fehle es am Vorsatz der Zeugin. Ein Erklärungsirrtum liege nicht vor, sondern ein unbeachtlicher Motivirrtum. Es habe damit auch kein Kündigungsgrund bestanden. Der Vertrag sei auch nicht nach § 138 BGB nichtig. Ziff. 4.1. S. 3 der AGB sei wegen Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, so dass nach § 579 Abs. 1 S. 1 BGB die Miete erst im Mai 2028 zu entrichten sei.

Gegen das ihr am 10. Juli 2024 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 7. August 2024 Berufung eingelegt und diese am 10. September 2024 begründet. Die veränderte Vorleistungsklausel sei nicht zu beanstanden. Angesichts einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren und dem Interesse der Klägerin, das gesamte Projekt zu vermarkten, sei die Klausel angemessen. Zudem sei von den Parteien eine von Ziff. 4.1 der AGB abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen worden, nach der der Beklagte unabhängig vom Projektstand sofort zur Zahlung verpflichtet sei.

Die Klägerin beantragt,

> das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Frankfurt, Az 31 C 451/23 vom 24.05.2024 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 2.231,19 nebst Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 20.12.2022 und EUR 308,60 nebst Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte führt aus, es sei keine von Ziff. 4.1 der AGB abweichende Vereinbarung getroffen worden. Der handschriftliche Vermerk bestimme lediglich, dass der Betrag per Überweisung gezahlt werden solle. Das Amtsgericht habe die Unwirksamkeit der Klausel zutreffend festgestellt. Es erschließe sich nicht, warum bei einem Anhänger anders als bei Printmedien die Angabe der genauen Größe der Werbefläche nicht notwendig für die

Wirksamkeit des Vertragsschlusses sei. Für die Beurteilung, ob der Vertrag nach § 138 BGB nichtig sei, komme es auf das Gesamtprojekt an.

II.

Die Berufung ist zulässig.

Insbesondere ist die Klägerin auch mit mehr als 600 EUR beschwert. Nachdem das Amtsgericht die Klage lediglich als gegenwärtig unbegründet abgewiesen hatte, war die Klägerin zwar nicht in der Höhe des gesamten Streitwerts beschwert. Die für den Rechtsmittelstreitwert maßgebliche Beschwer der Partei richtet sich in solchen Fällen regelmäßig nicht nach dem vollen Wert der Klageforderung, da sie dann genauso bemessen würde, als ob die Partei zur Zahlung verurteilt worden wäre. Maßgeblich ist der nach § 3 ZPO zu bemessende Minderwert der nur vorübergehenden statt endgültigen Klageabweisung, wobei der Minderwert nach den Umständen des Einzelfalls zu schätzen ist (BGH, Beschluss vom 13. August 2015 - III ZR 333/14 u. Beschluss vom 10. August 2022 – VII ZR 49/20). Angesichts der zeitlichen Verzögerung von sechs Jahren und dem Umstand, dass bei einer Fälligkeit erst im Mai 2028 und nicht im November 2022 über 1.000 EUR Verzugszinsen anfallen würden, schätzt die Kammer den Minderwert der vorübergehenden Klageabweisung auf die Hälfte des geforderten Betrages, also auf 1.115,60 EUR.

Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Forderung der Klägerin ist nach § 579 BGB bereits nach ihrem eigenen Vortrag noch nicht fällig, da die fünfjährige Mietzeit erst im Mai 2023 begonnen haben soll.

Die Parteien haben nicht außerhalb allgemeiner Geschäftsbedingungen eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen. Den handschriftlichen Zusätzen ist in der Anlage K1 lediglich zu entnehmen, dass der Betrag einmalig per Überweisung gezahlt werden soll, nicht jedoch, wann dies erfolgen soll.

Die abweichende Fälligkeitsregelung in Ziff. 4.1 der AGB ist nach §§ 307 Abs. 1 S. 1, 306 Abs. 1 BGB unwirksam, denn sie benachteiligt die Vertragspartner der Klägerin entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Eine Klausel ist unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 S.1 BGB, wenn der Verwender die Vertragsgestaltung einseitig für sich in Anspruch nimmt und eigene Interessen missbräuchlich auf Kosten des Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein die Interessen seines Partners hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (vgl. zu § 9 Abs. 1 AGBG a.F. BGH, Urteil vom 10. Februar 1993 - XII ZR 74/91 - NJW 1993, 1133, 1134). Die Frage, ob eine gegen Treu und Glauben verstoßende unangemessene Benachteiligung des von einer AGB-Klausel betroffenen Vertragspartners des Verwenders vorliegt, ist auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung der berechtigten Interessen der beteiligten Kreise zu beantworten (vgl. BGH, Urteil vom 19. Dezember 2007 – XII ZR 61/05, Rn. 16-17; Urteil vom 28. Januar 2003 – XI ZR 156/02 - BGHZ 153, 344, 350; jeweils m.w.N.).

Die Klägerin hat die Interessen ihrer Vertragspartner, etwa gleichzeitig mit der eigenen Leistung und sicher die ihnen zugesagte Leistung zu erhalten und durchsetzen zu können, bei der Gestaltung der Klauseln gar nicht berücksichtigt. Grundsätzlich geht das BGB davon aus, dass in einem gegenseitigen Vertrag der Leistungsaustausch gleichzeitig erfolgt. Dies kommt insbesondere in §§ 320-322 BGB zum Ausdruck. In Verträgen mit gestreckter Leistungserbringung durch eine Seite, wie etwa bei Miete und Werkvertrag, bestimmt das Gesetz, dass erst am Ende dieser gestreckten Leistungserbringung auch die Zahlung als Gegenleistung zu erbringen ist (§§ 579, 640, 641 BGB), oder bestimmt eine periodische Zahlung (§ 556b BGB). Diese Bestimmungen sind zwar überwiegend abdingbar. Jedoch bedarf es dazu sachlicher Gründe, wenn dies durch AGB erfolgten soll. Auch ist auf die Interessen der Vertragsparteien hinreichend Rücksicht zu nehmen und zwar auch im unternehmerischen Verkehr (BGH, Urteil vom 4. März 2010 - III ZR 79/09 m.w.N.).

Unangemessen und damit unwirksam sind insbesondere Vorleistungsklauseln, die das Vergütungsrisiko vollständig oder zu einem wesentlichen Teil dem Vertragspartner auferlegen (BGH, Urteil vom 6. Dezember 1984 - VII ZR 227/83; BGH, Urteil vom 20. Juni 2006 - X ZR 59/05), die Vorleistung ohne Sicherheiten verlangen (BGH, Urteil vom 9. Juli 1992 – VII ZR 7/92 – BGHZ 119, 152-176) oder die unangemessen lang sind (BGH, Urt. 9. Dezember 2014 - X ZR 85/12, Rn. 35).

Hier stehen einer vollständigen und langen Vorleistungspflicht keine Sicherungsmechanismen gegenüber. Zudem sind Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche der Vertragspartner durch Ziff. 11 der AGB erheblich eingeschränkt. Die Vertragspartner haben ihre Leistung bereits nach der Rechnungstellung durch die Klägerin zu erbringen, was dieser bereits kurz nach dem Vertragsschluss möglich ist. Die Klägerin muss mit ihrer Leistung hingegen erst ein Jahr nach Vertragsschluss beginnen.

Der Annahme einer unangemessenen Benachteiligung stehen auch nicht die Besonderheiten des Geschäftsmodells der Klägerin entgegen. Gründe für eine vollständige Vorleistungspflicht der Vertragspartner der Klägerin sind nicht ersichtlich. Zwar mag ein erheblicher Teil der Kosten für die Klägerin bereits früh anfallen, jedoch nicht alle. Zudem besteht der Kern ihrer Leistung darin, dass sie eine Werbefläche zur Verfügung stellt. Die übrigen Tätigkeiten sind Nebenleistungen oder gehören noch zur Vertrags- und Leistungsvorbereitung und zum allgemeinen Betrieb der Klägerin. Den Kern der Leistung erbringt sie erst im Laufe der Jahre und gerade nicht bereits wenige Wochen nach Vertragsschluss.

Über weitere Fragen hatte die Kammer nicht zu entscheiden. Da keine Anschlussberufung eingelegt wurde, steht bereits rechtskräftig fest, dass der Anspruch der Klägerin dem Grunde nach gegeben ist (vgl. BGH Urteil vom 9. Dezember 2022 – V ZR 72/21). Eine vollständige Abweisung der Klage widerspräche der Bindung an die Anträge nach § 528 ZPO und dem ebenfalls hier verankerten Schlechterstellungsgebot (so bereits RG, Urteil vom 13. Februar 1903 III 360/02 - RGZ 54, 10). Zwar kann ein Rechtsmittelgericht aus Gründen der Prozessökonomie oder beim Fehlen eines schutzwürdigen Interesses an der durch das erstinstanzliche Urteil begründeten Rechtsstellung eine Klage als endgültig unbegründet abweisen, wenn sie im ersten Rechtszug lediglich als zur Zeit unbegründet abgewiesen worden ist und nur der Kläger ein Rechtsmittel eingelegt hat (BGH, Urteil vom 21. April 1988 - VII ZR 372/86 - BGHZ 104, 212-215; MüKoZPO/Rimmelspacher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 528 Rn. 33; dagegen: Siemon, MDR 2004, 301-307). Soweit in der Literatur unter Berufung auf die genannte BGH-Entscheidung die Auffassung vertreten wird, einer Abweisung als unbegründet stünde nach einer Abweisung als gegenwärtig unbegründet nie § 528 ZPO entgegen (Stein/Althammer ZPO § 528 Rn. 22; Zöller/ Heßler, ZPO, 35 Aufl., § 528 ZPO Rn. 25 mit kritischen Anmerkungen), schließt sich die Kammer dem nicht an. Für diese generelle Ausnahme von § 528 ZPO werden in der Literatur keine Gründe angeführt. Sie ist vor dem Hintergrund des Streits über die Frage der Reichweite der Rechtskraft einer Abweisung als gegenwärtig unbegründet verständlich, wenn man den Ausführungen des Erstgerichts zum Bestehen einer Forderung dem Grunde nach keine Rechtskraft zubilligt. Wenn man jedoch davon ausgeht, dass ein erneuter Rechtsstreit über das Bestehen einer Forderung dem Grunde nach ausgeschlossen ist (so BGH, Urteil vom 9. Dezember 2022 – V ZR 72/21) und nach einem solchen Urteil beide Parteien als teilweise beschwert ansieht, überzeugt es nicht, dem Beklagten, der selbst kein Rechtsmittel eingelegt hat, besser zu stellen als er nach dem erstinstanzlichen Urteil stand und den Kläger ohne weitere Voraussetzungen schlechter.

Vorliegend hat das Amtsgericht im Tenor (und nicht lediglich in der Urteilsgründen) die Klage als gegenwärtig unbegründet abgewiesen. Zudem rechtfertigen weder die Prozessökonomie noch das Fehlen eines schutzwürdigen Interesses eine Abweisung der Klage insgesamt. Es ist nicht ersichtlich, dass es nun ausgeschlossen sein sollte, dass die Forderung der Klägerin fällig werden kann. Vielmehr dürfte die Fälligkeit nach Zeitablauf ohne weiteres eintreten, so dass die Abweisung als unbegründet nicht prozessökonomisch ist. Die Anträge der Klägerin sind auch nicht dahingehend auszulegen, dass sie sich der bereits erreichten Position wieder begeben wollte. Zwar enthält die Berufungsbegründung auch die floskelhafte Formulierung,

dass das gesamte Urteil zur Überprüfung gestellt werde. Jedoch reicht dies für die Annahme, dass die Klägerin die erreichte Position wieder aufgeben wollte, nicht aus.

Mangels Fälligkeit hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf Zinsen oder Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten als Schadensersatz.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§§ 522 Abs. 2 Nr. 2, 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO) und auch die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ZPO liegen nicht vor (vgl. BGH, Beschluss vom 1. Oktober 2002 – XI ZR 71/02). Die Rechtssache erfordert, wie die obigen Ausführungen zeigen, lediglich die Anwendung gesicherter Rechtsprechungsgrundsätze auf den Einzelfall.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

[redacted]
Vorsitzende Richterin am Landgericht

[redacted]
Richterin am Landgericht

[redacted]
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 01.04.2025

Krasniqi
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle